

Am Beispiel des Freistaates Thüringen zeigt sich, welche Herkulesaufgabe auf die Finanzverwaltungen der Länder zukommt, wenn es um die Umsetzung der Grundsteuerreform geht. Der Freistaat Thüringen wendet das Bundesmodell zur Neuberechnung der Grundstückswerte an. Hierzu ist es erforderlich, im Akkord Bestandsdaten zu aktualisieren und neue Grundstücksdaten zu erfassen. In Thüringen sind 1,5 Mio. erklärungsspflichtige Grundstücke belegen, zu denen die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer eine elektronische Erklärung abgeben müssen. Diese Erklärungen müssen durch die Bewertungsstellen der Finanzämter bearbeitet werden. Hauptfeststellungszeitpunkt wird der 1.1.2022 sein. Ab dem 1.7.2022 kann die elektronische Erklärung über „elster“ abgegeben werden. Die Frist zur Abgabe endet am 31.12.2022. Vom 1.1.–31.12.2024 erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch Städte und Gemeinden, ab 1.1.2025 dann die Zahlung der Neuberechneten Grundsteuer. Notwendig wurde die Reform durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018, da die tatsächliche Wertentwicklung der Grundstücke bei der Berechnung der Grundsteuer keinen Niederschlag fand. Die Grundsteuer basierte in der Bundesrepublik auf den Einheitswerten aus dem Jahr 1964 und im Beitrittsgebiet auf den Einheitswerten von 1935. Historisch gesehen nutzte der Gesetzgeber die Möglichkeit zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung nicht. Der Vorgang rund um die Grundsteuer ist ein Beispiel dafür, dass vorausschauende Steuerpolitik kein Markenkern der Politik zu sein scheint. Statt behutsam steuerliche Regelungen der Lebenswirklichkeit anzupassen, wählt der Gesetzgeber den Weg Großbaustelle.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Voraussetzungen des Verbots des Abzugs von sog. Bestechungsgeldern nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 S. 1 EStG i. V. m. § 299 Abs. 2 und Abs. 3 StGB

Soweit die Zuwendung von Vorteilen sowie die damit zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 EStG den Gewinn nicht mindern dürfen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, muss auch der subjektive Tatbestand des Strafgesetzes erfüllt sein.

BFH, Urteil vom 15.4.2021 – IV R 25/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1877-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Begriff des Grundstücks beim Erwerb eines Familienheims

Sollte als Grundstück des Familienheimerwerbs die wirtschaftliche Einheit im Sinne des BewG zu verstehen sein und erlässt das Belegenheitsfinanzamt einen entsprechenden Feststellungsbescheid, ist diese Feststellung bindend und kann im Verfahren gegen den Erbschaftsteuerbescheid nicht erfolgreich angegriffen werden.

BFH, Urteil vom 23.2.2021 – II R 29/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1877-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Abstrakte Verfassungsmäßigkeit des AltEinkG

1. NV: Die Besteuerung der Altersrente, wie sie durch das AltEinkG vorgesehen ist, ist verfassungsgemäß. Diese Frage ist vom BVerfG in seinen Beschlüssen vom 29.09.2015 – 2 BvR 2683/11 (BStBl II 2016, 310) und vom 30.09.2015 – 2 BvR 1961/10 (HFR 2016, 77) – 2 BvR 1066/10 (HFR 2016/72) sowie vom BFH in seinem Urteil

vom 06.04.2016 – X R 2/15 (BFHE 253, 370, BStBl II 2016, 733) hinreichend geklärt worden.

2. NV: Eine Klärungsbedürftigkeit i. S. d. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO liegt u. a. dann nicht vor, wenn die Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt ist.

BFH, Beschluss vom 18.5.2020 – X B 84/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1877-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Düsseldorf: Ausschlussfrist zur Bezeichnung des Klagebegehrens wird durch Übersendung einer einfachen E-Mail nicht gewahrt

1. Wird ein Schriftsatz per Telefax übermittelt, und soll damit eine Ausschlussfrist für das Vorbringen gewahrt werden, muss die übermittelte Kopie des Schriftsatzes mit Ablauf des letzten Tages der Frist vollständig und mit Unterschrift aufgezeichnet bei Gericht eingehen.

2. Es entspricht ständiger Rechtsprechung aller obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass bestimmende Schriftsätze und Rechtsmittel wegen der erforderlichen Schriftform grundsätzlich eigenhändig – d. h. handschriftlich – von der postulationsfähigen Person unterschrieben sein müssen, eine bloß maschinenschriftliche Unterschrift genügt dem Schriftformerfordernis nicht.

3. Wird der bestimmende Schriftsatz als elektronisches Dokument übermittelt, muss er den Voraussetzungen des § 52a Abs. 3 FGO entsprechen, d. h. entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg i. S. d. § 52a Abs. 4 FGO eingereicht worden sein.

FG Düsseldorf, Urteil vom 8.6.2021 – 10 K 3452/18 E, U
(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1877-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Düsseldorf: Zur Einordnung von Energiesteuerverbindlichkeiten als Masseverbindlichkeiten

1. Nach § 55 Abs. 4 InsO gelten Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Schuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit.

2. Vom Wortlaut der Norm sind alle Verbindlichkeiten aus einem Schuldverhältnis erfasst, nicht nur die Umsatzsteuer sondern auch die Energiesteuer. Eine Einschränkung der Norm auf die Umsatzsteuer ist auch bei historisch-teleologischer Auslegung nicht möglich, da dies die Gesetzesmaterialien zur InsO nicht belegen.

3. Die Auslegungsbedürftigkeit der Norm hinsichtlich des Begriffs „Zustimmung“ hat der BFH so entschieden, dass es nicht auf den Zeitpunkt der Verbindlichkeitsbegründung und nicht auf eine „tatsächliche“ Zustimmung ankommt, sondern ausschließlich auf die dem vorläufigen Insolvenzverwalter nach § 21 InsO übertragenen konkreten rechtlichen Befugnisse.

4. Auch bei der Energiesteuer sind diese Grundsätze anzuwenden, es kommt auch hier auf die konkreten Befugnisse des vorläufigen Insolvenzverwalters an und nicht auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld bzw. eine „tatsächliche Zustimmung“ oder eine „faktische Fortführung“ des Unternehmens.

FG Düsseldorf, Urteil vom 5.8.2020 – 4 K 2524/19 VE
(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1877-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)